

Kreis Viersen .....	3
93/2021    Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung.....	3
94/2021    Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	4
95/2021    Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	5
96/2021    Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	6
97/2021    Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	7
98/2021    Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	8
99/2021    Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	9
100/2021  Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	10
101/2021  Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 111 Viersen .....	11
102/2021  Berufung der Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen in den Kreiswahlausschuss für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 .....	17
103/2021  Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den naturnahen Ausbau des Gewässers Schwalm (Gew.-Nr. 0.0) im Bereich Schwalmtal – Amern, „In der Schleuse“ durch den Schwalmverband.....	18
104/2021  1. Fischerprüfung 2021 .....	21
Burggemeinde Brüggen .....	22
105/2021  Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2021 .....	22
Gemeinde Grefrath.....	23
106/2021  Feststellung des Nachfolgers für die durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedene Ratsfrau Kerstin Leuf .....	23
Stadt Kempen .....	24
107/2021  Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 56. Änderung - Kempener Westen - Stadtteil Kempen .....	24

108/2021	Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 57. Änderung - Steinpfad / Mülgauweg - Stadtteil Kempen .....	26
109/2021	Bebauungsplan Nr. 160 – Auf dem Zanger – Stadtteil St. Hubert .....	28
Stadt Nettetal	.....	30
110/2021	Bekanntmachung Tagesordnung Haupt- und Finanzausschuss .....	30
111/2021	Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal.....	33
Stadt Viersen.....	.....	35
112/2021	Öffentliche Zustellung.....	35
113/2021	Öffentliche Zustellung.....	36
114/2021	Öffentliche Zustellung.....	37
115/2021	Öffentliche Zustellung.....	38
116/2021	Öffentliche Zustellung.....	39
117/2021	Öffentliche Zustellung.....	40
118/2021	Öffentliche Zustellung.....	41
119/2021	Öffentliche Zustellung.....	42
120/2021	Öffentliche Zustellung.....	43
121/2021	Einladung Rat 09.03.2021 .....	44
Stadt Willich.....	.....	45
122/2021	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	45
Sonstige .....	.....	46
123/2021	Genossenschaftsversammlungen Jagdgenossenschaften Schiefbahn .....	46
124/2021	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich.....	48

## Kreis Viersen

### 93/2021 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Julien Jansen**, letzte bekannte Anschrift: **Zwaerdecroonstraat 39 c, NL-3021 WP Rotterdam**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **20.01.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/AI,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.02.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

## 94/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Peter Beugeling, letzte bekannte Anschrift: Rietstraat 268, 7606 BX Almelo, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 24.11.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/ Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.02.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Alberts

## 95/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Johannes, Mathieu Braamhaar, letzte bekannte Anschrift: Erve Smedinck 57, 7468 JK Enter, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 10.12.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.02.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Alberts

## 96/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Renzo Hoebe, letzte bekannte Anschrift: Dorpsstraat 54, 1901 EM Castricum, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 17.11.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/ Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.02.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Alberts

## 97/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Cevdet Yilmaz, letzte bekannte Anschrift: Pieter Breugelstraat 7, 5914 TN Venlo, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 07.01.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/ Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.02.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Alberts

## 98/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Frank Wolthuis, letzte bekannte Anschrift: Nieuwstraat 9, 7151 CC Eibergen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.11.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/ Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.02.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Alberts

## 99/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Roan Compaan, letzte bekannte Anschrift: Verlengede Dingeweg 2, 9981 NE Uithuizen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 17.11.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/ Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.02.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Alberts

## **100/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.03.2021  
Aktenzeichen 03280368511/ze  
gegen**

Herrn  
Marc-Yves CrinsC/O SSK Stein + Schüttgut Zentrum Kaarst GmbH + Co. KG  
Niederdonkerstraße  
41564 Kaarst

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.03.2021

Im Auftrag

Zerres

**101/2021    Aufforderung**  
**zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**  
**für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**  
**im Wahlkreis 111 Viersen**

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit auf, die Kreiswahlvorschläge für die am 26. September 2021 stattfindende Wahl zum 20. Deutschen Bundestag für den Wahlkreis 111 Viersen beim Kreiswahlamt in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 3204, bis Montag,

**19. Juli 2021, 18.00 Uhr**

schriftlich einzureichen. Die Wahlvorschläge sollen **möglichst frühzeitig** eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

## **I.    Allgemeines**

Amtliche Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge können beim Kreiswahlamt per E-Mail unter [lena.heimmes@kreis-viersen.de](mailto:lena.heimmes@kreis-viersen.de) oder unter der Telefonnummer 02162/39-1282 angefordert werden. Andernfalls sind diese beim Kreis Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 3204, während der Dienstzeiten erhältlich. Ich bitte um Beachtung der aktuellen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus. Die Ausgabe bzw. Übersendung erfolgt kostenfrei. Die Vordrucke können außerdem in einem vom Bundeswahlleiter zur Verfügung gestellten Kandidatenportal abgerufen und dort ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und zur Einreichung beim Kreiswahlleiter ausgedruckt werden. Die entsprechenden Zugangsdaten werden auf Anforderung beim Kreiswahlamt bereitgestellt.

Des Weiteren wird auf die am 03.02.2021 in Kraft getretene COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung hingewiesen. Diese ermöglicht es den Wahlvorschlagsträgern, bei der Wahlbewerberaufstellung abweichend von den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes (BWG), der BWO und ggf. den Parteiensatzungen Versammlungen mit elektronischer Kommunikation durchzuführen oder Wahlbewerber/innen und Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen im schriftlichen Verfahren zu wählen. Zudem können in der Satzung festgelegte Mindestteilnehmerzahlen verringert werden, um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen. Ferner werden Regelungen zur Vereinfachung der Schlussabstimmung getroffen. Den Wahlvorschlagsberechtigten steht es frei, von den Möglichkeiten der Verordnung Gebrauch zu machen. Die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung sowie eine vom Bundeswahlleiter erstellte Handreichung stehen im Internetangebot des Bundeswahlleiters (<https://bundeswahlleiter.de>) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

## **II.    Wählbarkeit**

Gemäß § 15 BWG ist wählbar, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des § 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit

oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder gemäß § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

### III. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien im Sinne des § 21 GG und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

### IV. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens bis Montag, **21. Juni 2021, 18.00 Uhr**, dem

**Bundeshwahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden**

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft spätestens am **09. Juli 2021** festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

### V. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13 zur BWO** eingereicht werden und darf nur den Namen **eines** Bewerbers/**einer** Bewerberin enthalten. Er muss den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers/der Bewerberin, den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen ein Kennwort, enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG).

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 BWG). Diese sind berechtigt verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

In einem Kreiswahlvorschlag kann als Bewerber/in nur aufgestellt werden, wer wählbar ist und seine/ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Als Bewerber/in einer Partei kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 Satz 1 BWO).

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien und andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber/innen) müssen außerdem von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

## VI. Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von **mindestens 200 Wahlberechtigten** des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der **Anlage 14 zur BWO** zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei ausgegeben. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname(n) und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers/der vorzuschlagenden Bewerberin anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den/die Bewerber/in im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner/ihrer Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Auslandsdeutschen im Sinne des § 12 Abs. 2 S. 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß **Anlage 2 zur BWO** und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

- c) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur **einen** Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- d) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- e) Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er/sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er/sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.

## VII. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; bei einem Kreiswahlvorschlag einer Partei die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers/der vorgeschlagenen Bewerberin gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (**Anlage 15 zur BWO**),
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber/die vorgeschlagene Bewerberin wählbar ist (**Anlage 16 zur BWO**),
- c) bei einem Kreiswahlvorschlag einer Partei die Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der/die Bewerber/in aufgestellt worden ist (**Anlage 17 zur BWO**), sowie im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch die Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung (**Anlage 18 zur BWO**),
- d) der Nachweis, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Sofern es sich um den Kreiswahlvorschlag einer neuen Partei oder eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin handelt, sind mindestens 200 gültige Unterstützungsunterschriften beizufügen (**Anlage 14 zur BWO**).

## VIII. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge

Die eingegangenen Unterlagen werden umgehend nach Eingang durch den Kreiswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlags den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können gemäß § 25 Abs. 2 BWG nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt **nicht** vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 S. 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der/die Bewerber/in mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine/ihre Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin fehlt.

#### **IX. Zurücknahme oder Änderung eines Kreiswahlvorschlages**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der/die Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 24 Satz 1 BWG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung bzw. Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§§ 24 Satz 3 und 25 Abs. 3 BWG).

#### **X. Zulassung der Kreiswahlvorschläge**

Über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung am **30.07.2021** (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG). Zur Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter geladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder

b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG oder BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **09.08.2021** öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG).

Viersen, 22.02.2021

gez.  
Dr. Coenen  
Kreiswahlleiter

## **102/2021 Berufung der Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen in den Kreiswahlausschuss für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021**

**Aufgrund § 9 Abs. 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes berufe ich für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 folgende von den Kreistagsfraktionen und -gruppen vorgeschlagene Wahlberechtigte in den Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 111 - Viersen:**

ordentliches Mitglied	persönliche Stellvertretung	Vorschlag von
1. Stephan Seidel, Viersen	Stefanie Beyss, Kempen	CDU
2. Manfred Wolfers jun., Grefrath	Alexander Bex, Viersen	CDU
3. Eva Pascher-Bellmann, Kempen	Hans Joachim Kremser, Tönisvorst	SPD
4. Hans-Willy Troost, Nettetal	Felix Grams, Kempen	FDP
5. Robert Klaßen, Niederkrüchten	Michael Schreiber, Nettetal	AfD
6. Christoph Szallies, Niederkrüchten	Norbert Dohmen, Viersen	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

**Viersen, 22.02.2021**

**gez.  
Dr. Coenen  
Kreiswahlleiter**

## **103/2021 Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den naturnahen Ausbau des Gewässers Schwalm (Gew.-Nr. 0.0) im Bereich Schwalmtal – Amern, „In der Schleuse“ durch den Schwalmverband**

Der Schwalmverband beantragt mit Datum vom 04.08.2020 die Genehmigung des Gewässerausbaus für das Projekt „Deichrückverlegung an der Schwalm mit Aktivierung der Primäraue im Bereich „In der Schleuse“ in Schwalmtal-Amern“.

Im Einzelnen wird der vorhandene Damm zurückgebaut und um 70 m versetzt neu errichtet, so dass der Hochwasserschutz weiter gewährleistet ist. Die Schwalm wird in die zur Verfügung stehende Fläche mit einem variantenreichen Gewässerbett mit Mittelwasserrinne und wiederhergestellter primärer Auenanbindung verlegt.

Ziel ist die Entwicklung eines naturnahen Gewässerabschnitts, der durch die strukturelle Vielfalt Lebensräume für aquatische und semiterrestrische Pflanzen und Tiere bei gleichzeitiger Hochwasserrückhaltung bietet.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

### Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben besteht im Entfernen des, die Schwalm eng begrenzenden, vorhandenen Dammes, in der Neutrassierung der Schwalm mit einer naturnahen Breiten- und Tiefenvarianz um ein differenziertes Strömungsbild zu ermöglichen, der Strukturanreicherung durch den Einbau von Totholz und der Reaktivierung einer Primäraue durch Umwandeln einer Grünlandfläche. Damit dient das Vorhaben der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

### Standort des Vorhabens

Der Vorhabensbereich liegt im Geltungsbereich der 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Mittleres Schwalmtal“; innerhalb des Naturschutzgebietes „Tantelbruch“ (LP1-3.Änd\_2.1.1). Weiter befinden sich die Flächen im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung „Schwalm-Niederung mit Nebenbächen“ (VB-D-4702-004). Das Plangebiet gehört zur Natura-2000 Schutzgebietskulisse, es liegt im

FFH-Gebiet „Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue“ (DE-4703-301) sowie im Vogelschutzgebiet „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401).

Die Flächen der gegenüberliegenden Gewässerseite der Schwalm zählen zum Landschaftsschutzgebiet „Schwalmtal“ (LP1-3.Änd.\_2.2.6). Die dort befindlichen Ufergehölze sind ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (GGL\_LP\_2.6.99-AZ 4.5.1).

Bei Einhaltung der beabsichtigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird eine erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigung der geschützten Teile von Natur und Landschaft ausgeschlossen; es wird eine Verbesserung im Hinblick auf die Entwicklungsziele insbesondere der Biotopverbundfläche prognostiziert.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- Boden:** Durch das Vorhaben wird im Rahmen der Gewässerverlegung das Schutzgut Boden berührt. Die Bauausführung sieht einen vollständigen Verbleib innerhalb der Maßnahme vor; zusätzlicher Boden wird entsprechend des BBodSchG geliefert und eingebaut.
- Wasser:** Durch die Renaturierung wird eine gewässerstrukturelle und ökologische Verbesserung der Schwalm erwartet.
- Luft/Klima** Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme sowie der kurzen Ausführungsdauer der Bauarbeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Für das Vorhaben wird eine mäßig artenreiche, landwirtschaftlich genutzte Grünfläche in Anspruch genommen. Es werden keine Höhlenbäume entfernt. Durch die Maßnahme wird unter Umständen kurzfristig in den Lebensraum einiger Tiere eingegriffen. Insgesamt sind diverse Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (zum Beispiel: Durchführen der Maßnahme außerhalb der Brutzeit) vorgesehen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.
- Pflanzen:** Durch das Wiederherstellen der Primäraue und einer Wiederbesiedlung mit auetypischen Pflanzen und Gehölzen durch Sukzession wird der Bereich aufgewertet.
- Landschaft:** Potenzielle baubedingt negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auf die Dauer der Bauzeit beschränkt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:** Da im Vorhabenbereich mit erhaltenen archäologischen Relikten zu rechnen ist wird durch eine archäologische Fachbegleitung der Arbeiten sichergestellt, dass es nicht zu Beeinträchtigungen kommt.
- Mensch:** Geringfügige Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Die nächste (Wohn-) bebauung befindet sich in mittlerer, ca.250 m, Entfernung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird insgesamt bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten als gering eingestuft.

Die erforderlichen Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162/39-1266 oder -1263 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und privater Gewässerschutz, Zimmer 2318, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) - vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV.NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV.NW. 1992 S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193)

Gesetz zum Schutz und Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz –DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

Viersen, 19.02.2021

gez.

Dr. Coenen

## 104/2021 1. Fischerprüfung 2021

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am **26.05.2021** im Forum des Kreises eine Fischerprüfung statt.

Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **27.04.2021** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden. Aufgrund der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung sind bei der Durchführung der Fischerprüfung Hygienemaßnahmen und Abstände einzuhalten.

Einzelheiten werden zeitnah mitgeteilt.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden.

Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der **genaue** Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 24.02.2021

Kreis Viersen

Der Landrat

Als untere Fischereibehörde

gez.

Hoffmann

## Burggemeinde Brüggen

### 105/2021 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Burggemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2021 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), in der Zeit vom 4. März 2021 – 19. März 2021 im Rathaus Brüggen, Zimmer 102, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Zusätzlich ist der Entwurf der Haushaltssatzung auch digital im Internet unter [www.bruggen.de](http://www.bruggen.de) einsehbar.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation (Covid-19 Virus) ist die vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme am Eingang B notwendig. Bitte beachten Sie zusätzlich die aktuellen Informationen auf der Homepage der Burggemeinde Brüggen ([www.brueggen.de](http://www.brueggen.de)) sowie die entsprechenden Hygienemaßnahmen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Burggemeinde Brüggen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen eingereicht oder im Sachgebiet 1.2 - Finanzen im Rathaus Brüggen (Zimmer 102) zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Gemeinderat voraussichtlich am 22. April 2021 in öffentlicher Sitzung.

Brüggen, 22. Februar 2021

gez.

Gellen  
Bürgermeister

## Gemeinde Grefrath

### **106/2021 Feststellung des Nachfolgers für die durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedene Ratsfrau Kerstin Leuf**

Ratsfrau Kerstin Leuf, Fraktion der Wählergemeinschaft GOVM, scheidet durch Verzicht auf das Mandat aus dem Rat der Gemeinde Grefrath am 28.02.2020 aus.

Aus der Reserveliste der Wählergemeinschaft GOVM rückt nunmehr

**Herr Werner Balsen, w.balsen@yahoo.de, 47929 Grefrath,**

ab dem 01. März 2020 in den Rat der Gemeinde Grefrath nach.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim unterzeichnenden Wahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Grefrath, den 19. Februar 2021  
Gemeinde Grefrath  
Der Wahlleiter

Schumeckers

## Stadt Kempen

### 107/2021 Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 56. Änderung

#### - Kempener Westen -

#### Stadtteil Kempen

hier: Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Kempen am 06.10.2020 beschlossene 56. Änderung des Flächennutzungsplans am 15.01.2021 genehmigt.

Die Genehmigung wurde mit der Auflage erteilt, das Planwerk gem. §5 Abs. 3 Nr.1 BauGB redaktionell zu ergänzen. Entsprechend wurde das Planwerk wie folgt textlich ergänzt:

*„Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 Nr.1 BauGB): Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 1 sowie der Untergrundklasse T.“*

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich ausschließlich auf den Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen die Flächen westlich der Bebauung an der Berliner Allee sowie zwischen Schmeddersweg im Norden und Ziegelheider Straße im Süden.

Der Bereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplans ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

Mit dieser Bekanntmachung wird die 56. Änderung des Flächennutzungsplans -Kempener Westen- wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

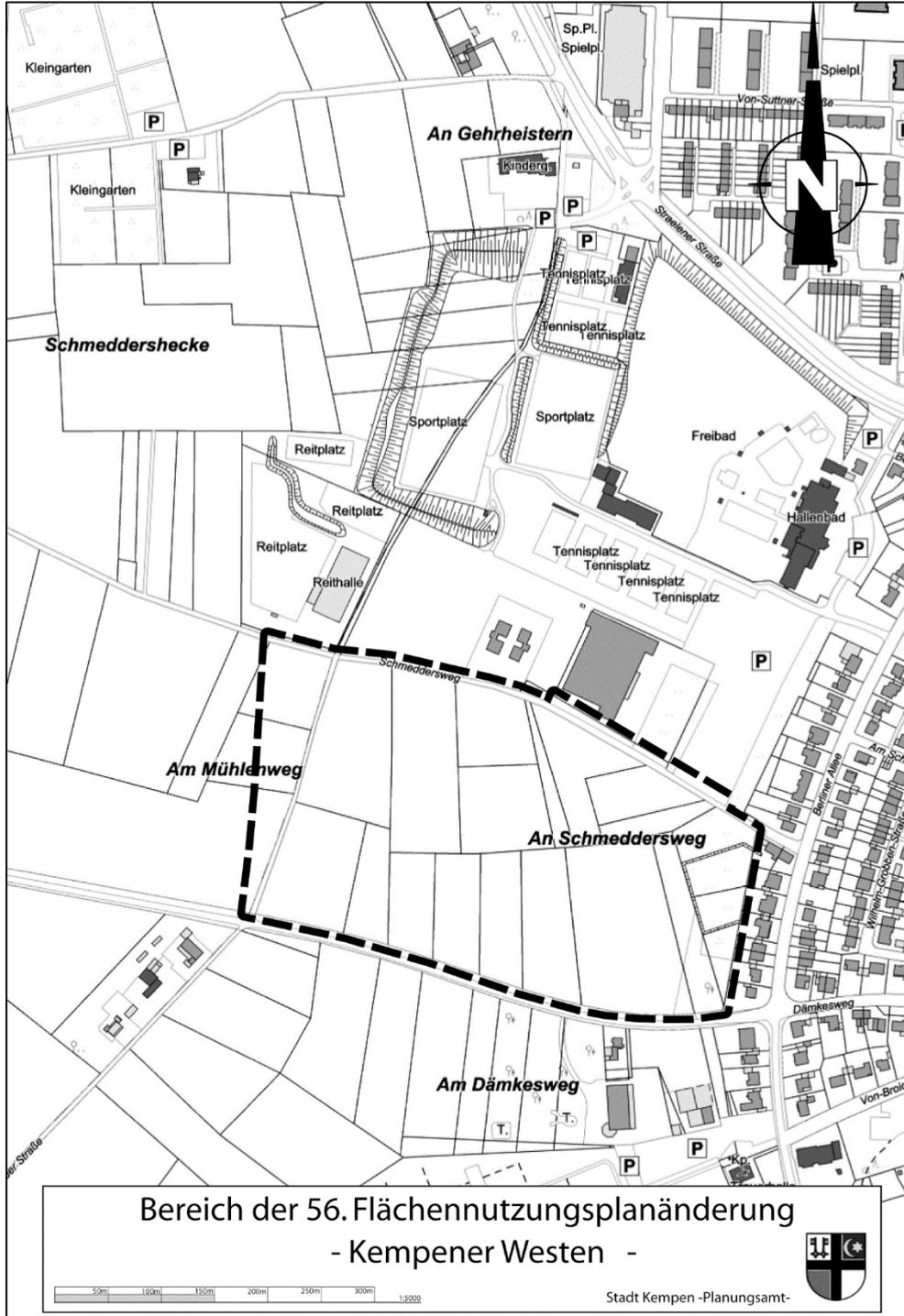
1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
  - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren

- wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 09.02.2021

Der Bürgermeister

gez. Dellmans



**108/2021 Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 57. Änderung**  
**- Steinpfad / Mülgauweg -**  
**Stadtteil Kempen**

hier: Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Kempen am 06.10.2020 beschlossene 57. Änderung des Flächennutzungsplans am 15.01.2021 genehmigt.

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich ausschließlich auf den Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen den rückwärtigen Bereich zwischen Vorster und St. Töniser Straße sowie zwischen Donkring und Dinkelbergstraße.

Der Bereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplans ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 57. Änderung des Flächennutzungsplans – Steinpfad / Mülgauweg - wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

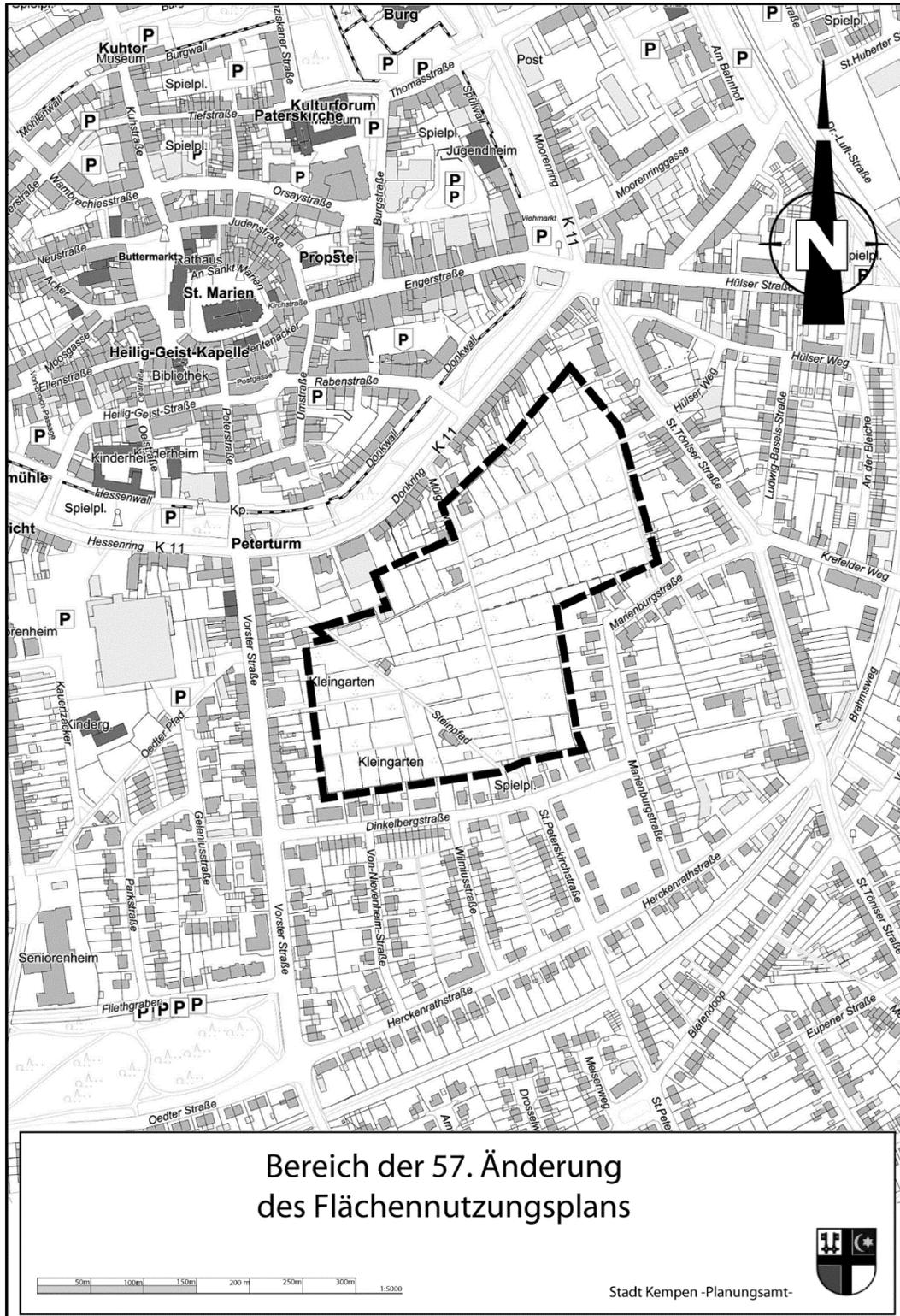
Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
  - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 09.02.2021

Der Bürgermeister

gez. Dellmans



**109/2021    Bebauungsplan Nr. 160 – Auf dem Zanger –  
Stadtteil St. Hubert**

hier: Unwirksamkeit des Bebauungsplans

Der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein - Westfalen hat, mit Urteil vom 21. Januar 2021 unter dem Aktenzeichen 10D104/18.NE, den Bebauungsplan Nr. 160 - Auf dem Zanger - für unwirksam erklärt.

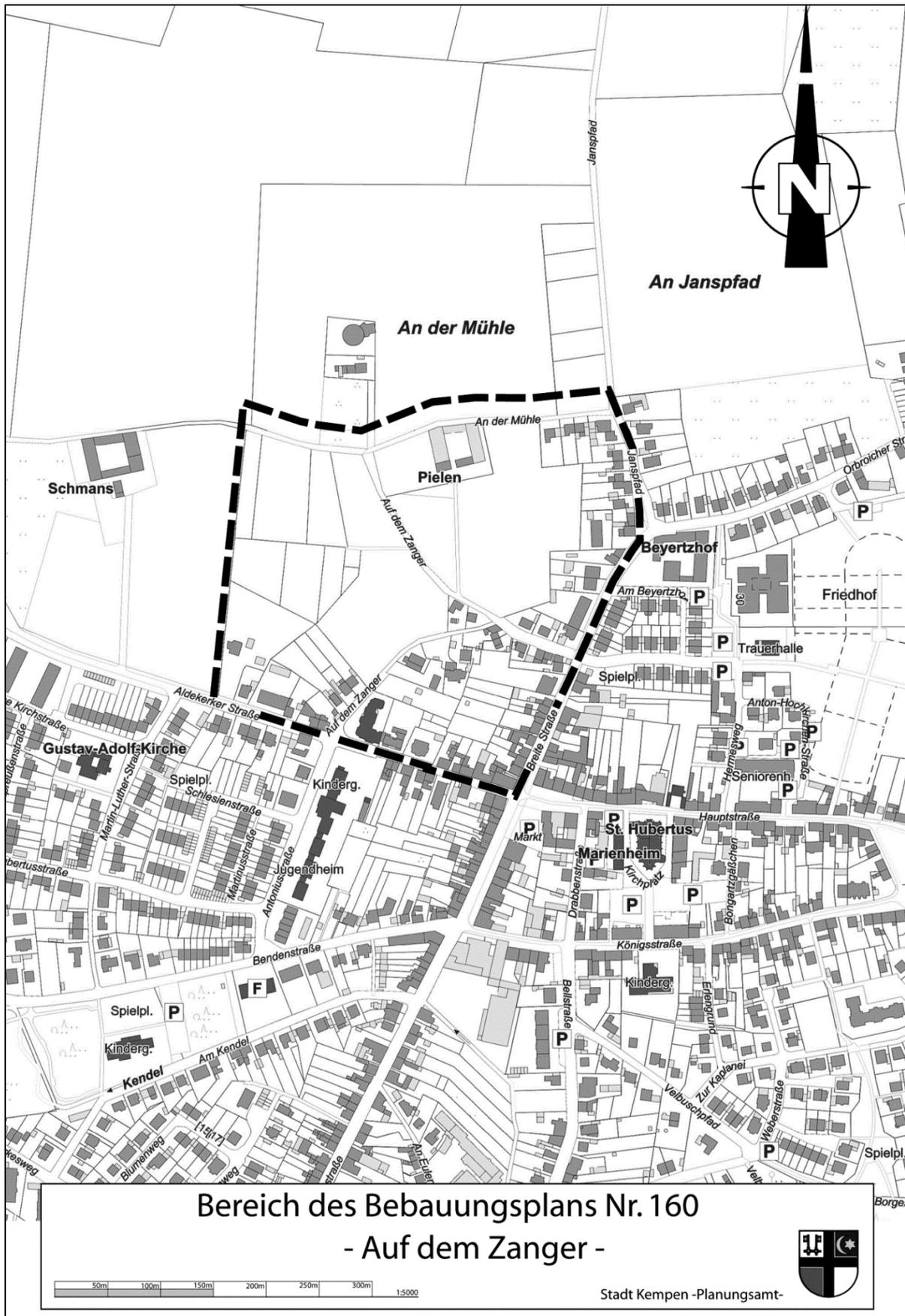
Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich nördlich der Aldekerker Straße, westlich der Breite Straße, bzw. des Janspfad, südlich An der Mühle, sowie beiderseits der Straße Auf dem Zanger.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 160 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Kempen, den 22.02.2021

Der Bürgermeister

gez. Dellmans



## Stadt Nettetal

### 110/2021 Bekanntmachung Tagesordnung Haupt- und Finanzausschuss

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur 2. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
am Donnerstag, 11.03.2021, 18:30 Uhr  
im Seerosensaal, Steegerstraße 38, 41334 Nettetal.

---

#### **Tagesordnung**

##### Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
- 1.1 Mietspiegel 2021
- 1.2 Sachstand zum Brandschutzbedarfsplan
- 2 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW;  
hier: Antrag gem. § 24 GO NRW auf Beitritt der Stadt Nettetal in die Organisation  
"Mayors for Peace"
- 3 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen;  
hier Antrag der Fraktion FDP vom 18.12.2020 auf Rückzahlung und Nichterhebung  
der Gewerbesteuervorauszahlungen.
- 4 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen;  
hier: Antrag der AfD-Fraktion auf Bereitstellung von Räumen
- 5 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;  
hier: Bestellung der Ausschussmitglieder für den Verbandsausschuss und Wahl der  
Vorstandsmitglieder und des Vorstehers des Netteverbandes und der Stellvertreter  
für die Amtsperiode 2021-2029
- 6 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem StudienInstitut  
Niederrhein und der Stadt Nettetal zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbei-  
tenden der Stadt Nettetal
- 7 Absichtserklärung zur weiteren Zusammenarbeit in der grenzüberschreitenden Na-  
tur- und Waldbrandprävention

- 8 Neufassung des Rettungsdienstbedarfsplanes auf Grundlage des Sachverständigen-gutachtens
- 9 Marktangelegenheiten: Verzicht auf die Standentgelte auf Jahrmärkten sowie Über-nahme der Energiekostenversorgung
- 10 Anträge auf Mittel der Goerigk-Stiftung
- 11 Anträge auf Förderung aus dem Sonderfonds für kulturelle Aktivitäten von Vereinen und Institutionen in Nettetal
- 12 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Solarpark Kaldenkirchen)
  - 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
  - 2) Beschluss
- 13 Haushalt 2021
  - 13.1 Beratung und Beschlussfassung des Haushaltes 2021;  
hier: Antrag der SPD-Fraktion zur Einrichtung eines Haushaltsansatzes für den Ankauf von Kunstwerken vom 10.02.2021
  - 13.2 Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2021;  
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen-, SPD und FDP zu CO<sup>2</sup>-Ampeln für die Klassenräume der Nettetaler Schulen
  - 13.3 Corona-Förderprogramm für Nettetaler Vereine und Verbände
  - 13.4 Corona-Förderprogramm für Nettetaler Sportvereine sowie Antrag der CDU-Fraktion zum Maßnahmenpaket Sport
  - 13.5 Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2021;  
hier: Einbringung des Haushaltes für den Zentralbereich NetteZentrale (ZB 81)
  - 13.6 Beratung und Beschlussfassung des Haushaltes 2021;  
hier: Einbringung des Haushaltes für den Zentralbereich NetteService
  - 13.7 Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2021; hier: Produkte des Zentralbe-reichs Wirtschaft und Marketing
  - 13.8 Vorberatungen zum Haushaltsentwurf 2021; Informationen über die zum Haushalt angemeldeten Investitionsvorhaben des Fachbereiches 32
  - 13.9 Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2021;  
hier: Haushaltsentwurf 2021 für den Bereich Schule, Kultur und Sport: Ergänzung des Stellenplans für das Aufgabengebiet Sport

- 13.10 Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2021;  
hier: Haushaltsentwurf 2021 für den Bereich Schule, Kultur und Sport: Ergänzung des Stellenplans für das Aufgabengebiet IT an Schulen
- 13.11 Antrag der SPD-Fraktion-Aufstockung des Stellenanteils im Bereich Denkmalschutz
- 13.12 Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2021;  
hier: Änderung Stellenplan 2021
- 13.13 Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2021 des NetteBetriebs;  
hier: Änderung Stellenübersicht 2021
- 13.14 Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2021;  
hier: Fortschreibung über die sogenannte Veränderungsliste
- 14 Anfragen von Ausschussmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

### **Nichtöffentlicher Teil**

- 15 Mitteilungen der Verwaltung
- 16 Finanzangelegenheiten
- 16.1 Finanzangelegenheiten;  
hier: Vorzeitige Mittelfreigabe
- 17 Aufbau einer organisatorischen Struktur zur strategischen Bodenbevorratung
- 18 Anfragen von Ausschussmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 04.03.2021

gez. Küsters  
Bürgermeister

## 111/2021 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.03.2019 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 726, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 810 im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1094, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1377, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2018, S. 1332, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11/2019, Vorgangsnummer 211/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 42/2019, Vorgangsnummer 848/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr 6/2020, Vorgangsnummer 91/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 16/2020, Vorgangsnummer 237/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 36/2020, Vorgangsnummer 499/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 43/2020, Vorgangsnummer 592/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 55/2020, Vorgangsnummer 819/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 2/2021, Vorgangsnummer 24/2021 und im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 6/2021, Vorgangsnummer 75/2021 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich beauftragt ist: Kyra Schicht (seit 01.03.2021)

Unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Dr. Michael J. Rauterkus, Harald Rothen, Siegfried Rupprecht

Vertretungsberechtigt: Jens Giese, David Tühl, Yvonne Friedrich, Martin Bense, Heike Meinert, Ingo Willmann-Russ

Beauftragt: Sandra Brouwers, Bernd Buzalski, Dieter Cox, Marita Dickmanns, Thomas Dohmen, Dirk Hendrix, Jörg Jacobs, Birgit Kneip, Peter Klocke, Ewald Meier, Ulrike Mertens, Gabriele Peters, Renate Schiffer, Birgit Schmidt, Werner Schrievers, Björn Schwan, Sonja Stangenberg, Astrid Strommenger-Reich, Jochen Wigger, Wilfried Das, Kerstin Engels, Uwe Siegersma, Helmut Thoenissen, Holger Wefers, Johannes Sprünger, Astrid Giesen, Nicola Heitzer, Torben Feikes, Stefanie Obst, Michaela Bechtel, Nils Hauschild, Dietmar Tillmanns, Heinz-Gerd Schummers, Lucas Kierdorf, Claudia Facius, Julius Danne, Jacqueline van Dahlen, Sven Schumacher, Felix Marquardt, Sabrina Winz, Tobias Sagel, Christian Motten, Arvid-Thomas Tönneßen, Markus Winzek, Mootez Ben El Hedi, Timo Köppen, Sara Sagel, Sascha Ahlreip, Stefan Giebitz, Hendrikje Gierschner, Anja Pickmann, Nadia Jansen, Sven Büttner, Kyra Schicht

Nettetal, den 01.03.2021

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Dr. Michael J. Rauterkus  
Administrativer Betriebsleiter



Harald Rothen  
Kaufmännischer Betriebsleiter



Siegfried Rupprecht  
Technischer Betriebsleiter

## Stadt Viersen

### 112/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Abdulahi, Hasan zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz in 41747 Viersen, gerichteten Gebührenbescheid vom 19.01.2021 (Aktenzeichen: 20/39044) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 18.02.2021

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rennen

## 113/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Kondratavicius. Jonas zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz, gerichteten Gebührenbescheid vom 10.02.2021 (Aktenzeichen: 20/64694) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 18.02.2021

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rennen

## 114/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Kreuels, Roman zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz, gerichteten Gebührenbescheid vom 10.02.2021 (Aktenzeichen: 20/64694) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 18.02.2021

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rennen

## 115/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Phan, Thi Thuy zuletzt wohnhaft: Abteistraße 18 in 41749 Viersen, gerichteten Gebührenbescheid vom 10.11.2020 (Aktenzeichen: 20/48585) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 18.02.2021

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rennen

## 116/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Phan, Thi Thuy zuletzt wohnhaft: Abteistraße 18 in 41749 Viersen, gerichteten Gebührenbescheid vom 10.11.2020 (Aktenzeichen: 20/48559) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 18.02.2021

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rennen

## 117/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Steinke, Przemyslaw, zuletzt wohnhaft Osiedle Ewarda Raczyńskiego 32 in 62-020 Swarzedz, Polen, gerichtete Gebührenbescheid vom 01.12.2020 (Aktenzeichen: 20/51107) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 18.02.2021

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rennen

## 118/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Turcer, Slavomir zuletzt wohnhaft: Namestie Slobody 14 in 97101 Priedviza (Slowenien), gerichteten Gebührenbescheid vom 10.11.2020 (Aktenzeichen: 20/42482) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 18.02.2021

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rennen

## 119/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Wojda, Aleksander zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz in 41747 Viersen, gerichteten Gebührenbescheid vom 15.12.2020 (Aktenzeichen: 20/51854) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 18.02.2021

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rennen

## 120/2021 Öffentliche Zustellung

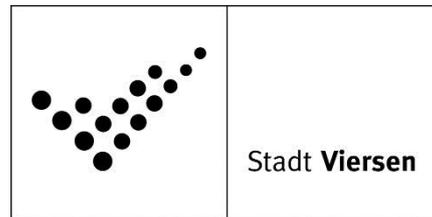
Der an Herrn Petru Apopii , zuletzt wohnhaft Am Röttchen 8, 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 03.02.2021 (Aktenzeichen: 1200065099) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 25.02.2021

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. J a n ß e n

**121/2021 Einladung Rat 09.03.2021****EINLADUNG**

**Sitzung:** Rat  
**Sitzungstag:** 09.03.2021  
**Sitzungsort:** Festhalle Viersen, Hermann-Hülser-Platz 1, 41747 Viersen

**Achtung, früherer Sitzungsbeginn!**

**Beginn:** 17:00 Uhr

**Tagesordnung:****Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.	2021/2813/FB10/I	Wahl einer/eines Beigeordneten für Soziales, Jugend, Bildung und Sport
3.		Verschiedenes

Viersen, den 24.02.2021

gez.

Sabine Anemüller  
Bürgermeisterin

## Stadt Willich

### **122/2021 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Das an Herrn Timo Pruschke zuletzt wohnhaft: Karlsruhestraße 7 in 44143 Dortmund, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 22.02.2021, Geschäftszeichen VLST28097906/0006, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 22.02.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez.  
Wolfgang Greuel/Vollstreckungsleiter

Auskunft erteilt:

Frau Feuerherdt  
Telefon: 02154/949-191

## Sonstige

### **123/2021 Genossenschaftsversammlungen Jagdgenossenschaften Schiefbahn**

Hiermit laden wir die Jagdgenossen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I und II Schiefbahn in der Stadt Willich ein zu den öffentlichen Genossenschaftsversammlungen für:

**Donnerstag, den 25. März 2021, 19:00 Uhr, im  
Ratssaal des Schlosses Neersen, 47877 Willich, Hauptstr. 6**

#### Tagesordnung für beide Jagdbezirke:

1. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung 2019
2. Geschäftsbericht 2020
3. Kassenbericht und Bericht über die Rechnungsprüfung 2020
4. Feststellung der Jahresrechnung 2020
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Erlass von Haushaltssatzung und -plan 2021
7. Jagdpachtverteilung 2021
8. Wahl der Rechnungsprüfer 2021
9. Beschlussfassung über einen Anschlussjagdpachtvertrag vom 01.04.2022 bis 31.03.2031
10. Beschlussfassung über eine neue Satzung der Genossenschaften – Entwürfe der Neufassung liegen bei den Vorstandsvorsitzenden Willi Mertens, Diepenbroich 57 und Heinz Steves, Im Fonger 30, zur Einsichtnahme aus. Um vorherige Terminabstimmung wird gebeten.
11. Neuwahl eines Vorstandes und seiner Stellvertretung zum 01.04.2021
12. Neuwahl des Schrift- und Kassenführers und Stellvertretung zum 01.04.2021
13. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Satzungen der Jagdgenossenschaften

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen;
- b) die Versammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig sind;
- c) bevollmächtigte Vertreter höchstens drei Jagdgenossen vertreten dürfen.

Die Versammlungen finden unter Corona-Bedingungen statt:

Für die Versammlungen gelten die Bestimmungen der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)“ des Landes NRW vom 7. Januar 2021 in der ab 22. Februar 2021 bzw. zum Zeitpunkt der Versammlungen geltenden Fassung.

Die Abstände sowie die Raumdurchlüftungen bei den Versammlungen sind gewährleistet. Bis zur Einnahme der Sitzplätze besteht Mund- und Nasenschutzpflicht.

Um die Zahl der Teilnehmer\*innen so gering wie möglich zu halten, empfehlen die Vorstände, sich abzustimmen und ein/e Teilnehmer\*in per Vollmacht (max. 3) in die Versammlung zu entsenden.

Die Zahl der Plätze für Zuhörer\*innen ist begrenzt; die Plätze werden nach der Ankommezeit vergeben. Für Zuhörer\*innen gelten ebenfalls die Abstands- und Hygieneregeln der vorgenannten Coronaschutzverordnung.

Willich - Schiefbahn, den 4. März 2021

gez. Mertens  
Vorsitzender des Vorstandes  
des Jagdbezirkes I

gez. Steves  
Vorsitzender des Vorstandes  
des Jagdbezirkes II

## 124/2021 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich

Die Mitglieder der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Nr. I bis VI der Jagdgenossenschaften Willich werden hiermit zu einer gemeinsamen Genossenschaftsversammlung am Dienstag, den 23. März 2021 um 19:30 Uhr im Ratssaal des Schloss Neersen, Haupstr. 6 in 47877 Willich eingeladen.

### Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Eröffnung
- 2.) Kassenbericht
- 3.) Entlastung der Vorstände und des Kassenverwalters
- 4.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 5.) Verschiedenes

Die Versammlungen finden unter den am Sitzungstag aktuell geltenden Corona-Bedingungen statt.

Gez.

Der Vorsitzende der Jagdvorstände

Hans-Gottfried Weyers





## Amtsblatt KREIS VIERSEN

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

